

Hintergrund sowie politisches und fachliches Ziel der aktuellen Naturwaldausweisung in Schleswig-Holstein

In der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland (Biodiversitätsstrategie) wird bis zum Jahr 2020 eine natürliche Waldentwicklung auf 5 % der gesamten Waldfläche bzw. 10 % der öffentlichen Wälder angestrebt. Ziel ist es, den Tieren, Pflanzen und Pilzen der sehr alten und absterbenden Wälder wieder einen Lebensraum zurückzugeben.

Der Landtag hatte im November 2013 die Landesregierung unter Bezugnahme auf die genannte Biodiversitätsstrategie des Bundes gebeten, ein Konzept zur schrittweisen Erhöhung des Naturwaldanteils in den öffentlichen Wäldern in SH zu erstellen und den Schutz der Naturwälder sicherzustellen. Dabei sollten sowohl die Belange der Landesforsten als auch die Vorschläge der Naturschutzverbände berücksichtigt werden. Ziel in Schleswig-Holstein ist daher die vorrangige Naturwaldausweisung in *öffentlichen* Wäldern. Dadurch wird zugleich eine Belastung privater Waldbesitzer minimiert.

Mit der Umsetzung dieser Zielsetzung wird eine Grundlage dafür gelegt, dass auch zukünftige Generationen aus dem bedeutsamen Genpool der Wälder schöpfen können und Referenzflächen für die naturnahe Forstwirtschaft vorhanden sind. Da Wälder einst unsere Landschaft entscheidend prägten, zeichnet sich das Ökosystem Wald ganz besonders durch eine hohe Stabilität und eine Vielfalt der Lebensgemeinschaft aus. Es wird geschätzt, dass mit etwa 7.000 Tier- und Pflanzenarten ein großer Anteil der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten - das sind immerhin etwa 8.000 Pflanzen- (inkl. Pilze) und ca. 40.000 Tierarten - allein in unseren Wäldern zu finden ist. Außerdem ist der Wald als langlebiges Ökosystem zur Selbstregulation fähig und enthält viel Biomasse.

Fast alle natürlichen Ausprägungen der Wälder sind gehören im Übrigen in die Zielsetzung der FFH-Richtlinie. Abweichend vom Bundestrend weisen diese in Schleswig-Holstein in der Regel einen schlechten Erhaltungszustand aus (z. B. zu wenig Totholz). Schleswig-Holstein ist daher aufgefordert, diesen Erhaltungszustand zu verbessern - wozu Naturwälder in hohem Maße beitragen.

Umfang der Naturwaldausweisung (Umfang der drei Tranchen/zeitliche Schiene)

1981 Ausweisung von Naturwaldzellen in der Größe von 1 – 2 ha

Ende der 90-er Jahre aufgrund FSC-Zertifizierung des Landeswaldes 5 % Naturwald als Ziel (rd. 2.300 ha = **1. Tranche**)

2007 vorläufiger Höchststand der Naturwaldflächen mit 6,8 % des Landeswaldes (rd. 3.100 ha)

2007 wiederum Reduzierung auf 5 % des Landeswaldes (rd. 2.300 ha)

2014 Aufstockung um rd. 1.700 ha (= **2. Tranche**) auf rd. 8,7 % des Landeswaldes (rd. 4.000 ha)

bis 2020 weitere Aufstockung um rd. 800 ha (= **3. Tranche**) (rd. 4.800 ha insgesamt, damit etwas mehr als 10 % des Waldfläche der Landesforsten)

Zu den 10% des gesamten öffentlichen Waldes zählen neben dem Landeswald auch Waldflächen der Stiftung Naturschutz (rd. 1.550 ha, davon in 2014 300 ha), des Kreises Herzogtum Lauenburg, des Zweckverbands Schaalseelandschaft und der Hansestadt Lübeck. Die genannten Gebietskörperschaften haben diese Wälder (insgesamt 5.200 ha) aus eigener Motivation aus der Nutzung genommen. Die Neuausweisung von Naturwäldern zur Erreichung des 10 %-Zieles in öffentlichen Wäldern wird allerdings auf die SHLF und die Stiftung Naturschutz konzentriert. Kreise und Kommunen können hierzu nicht verpflichtet werden, da dies unmittelbar Konnexität auslösen würde.

Weitere Waldflächen der Stiftung Naturschutz kamen für eine Naturwaldausweisung nicht in Betracht, da auf anderen Flächen Artenschutzmaßnahmen erfolgen sollen, die wiederum bestimmte Pflegemaßnahmen des Waldes erfordern, sodass auf diesen Flächen eine Stilllegung ausscheidet.

Wirtschaftliche Auswirkungen für die SHLF durch die Naturwaldausweisung:

Die Naturwaldausweisung wirkt sich 3-fach aus:

Zum einen gibt es eine unmittelbare Auswirkung durch den verringerten Hiebsatz, der sich bei der aktuellen Naturwaldausweisung mit ca. 7.500 fm und ca. 300.000 € Verlust jährlich auswirkt. Durch die dritte Tranche wird es weitere, wenn auch geringere Auswirkungen geben. (Die Landesforsten haben allerdings, nach Abstimmung mit dem LLUR, die Möglichkeit, bis 2020 in den ausgewiesenen Naturwaldflächen noch all die Bäume zu schlagen, die nicht heimisch sind.)

Zum anderen wird handelsrechtlich eine Buchwertabschreibung der Naturwaldflächen notwendig, die sich einmalig auf das Jahresergebnis 2014 auswirken wird. Hier geht die SHLF aktuell von 10 – 12 Mio. € aus, die endgültige Höhe wird erst mit dem Jahresabschluss 2014 (Sommer 2015) nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer feststehen. Dies hat allerdings keinerlei Auswirkungen auf die Liquidität der Landesforsten. Durch die Ausweisung der dritten Tranche wird es weitere Abschreibungsnotwendigkeit geben.

Drittens verbleiben auf den ausgewiesenen Naturwaldflächen in gewissem Umfang Fixkosten (Verkehrssicherung, Verwaltung etc.), die durch andere Einnahmen gedeckt werden müssen.

Dem MELUR waren die durch den Nutzungsausfall (verringertes Hiebsatz) bedingten finanziellen Auswirkungen bekannt: Im Rahmen der bis 2014 geltenden Zielvereinbarungen mit den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten über die besonderen Gemeinwohlleistungen erhielten die Landesforsten daher als Ausgleich für rd. 2.300 ha Naturwald (1. Tranche) jährlich 700.000 € (seit diesem Jahr 660.000 €/jährlich). Die Frage einer Abschreibung stellte sich bei der 1. Tranche nicht.

Bei den Verhandlungen über die Kulisse für die 2. Tranche konzentrierte das MELUR seine Überlegungen zu den finanziellen Folgen wiederum auf die Nutzungsausfälle, zumal in Folge der Ausweisung zusätzlicher Naturwälder nicht mit Liquiditätsproblemen zu rechnen war. Über den Verwaltungsrat wurde das MELUR aber frühzeitig darüber unterrichtet, dass die Ausweisung von Naturwald Abschreibungen zur Folge haben würde. Allerdings war eine Schätzung zur Höhe der Abschreibung vor konkreter Festlegung der Naturwaldkulisse gar nicht möglich. Die konkrete Kulisse ist erst Ende August 2014 nach intensiven Verhandlungen zwischen den Landesforsten, den Naturschutzverbänden und dem MELUR festgelegt worden. Daher ist auch erst in den Wochen darauf durch den Wirt-

schaftsprüfer der Landesforsten eine erste vorsichtige Schätzung des Abschreibungswertes mit 10-12 Mio. € genannt worden.

Kompensation der Naturwaldausweisung für die Landesforsten

Bei der Kompensation der Naturwaldausweisung wurde nicht das Ziel verfolgt, den Nutzungsausfall in vollem Umfang auf die vergrößerte Fläche hochzurechnen; dies auch vor dem Hintergrund, dass in anderen Ländern deutlich geringere Beträge bezahlt werden und dass es verschiedene Berechnungsmodalitäten gibt, die zu durchaus unterschiedlichen Ergebnissen führen. Stattdessen wurde mit dem Abschluss einer neuen Zielvereinbarung für die SHLF für die Jahre 2015 bis 2018 ein Gesamtpaket zur Sicherstellung aller besonderen Gemeinwohlleistungen geschnürt. Auf dieser Grundlage werden die Zahlungen für besondere Gemeinwohlleistungen nicht unter den Betrag von 3,287 Mio € jährlich abgesenkt. Außerdem wurde die Umlage, die die SHLF im Rahmen der Gemeinwohlleistungen erhalten, auf 24 % erhöht (entspricht auch einer Empfehlung des LRH). Im Bereich Naturschutz wurde überdies vereinbart, die SHLF auch über die Zielvereinbarung hinaus mit der Durchführung von Naturschutzmaßnahmen zu beauftragen. Dieses Gesamtpaket ist mit den SHLF abgestimmt worden. Der Verwaltungsrat hat dem Abschluss der entsprechenden Zielvereinbarung in der Verwaltungsratssitzung im Dezember 2014 zugestimmt.

Eine Einbuchung der ausgewiesenen Naturwälder in Ökokonten wurde seitens des MELUR nicht verfolgt. Bei den ausgewählten Naturwäldern handelt es sich um naturschutzfachlich hochwertige Flächen; die Ausweisung als Naturwald hätte daher nur zu wenigen Ökopunkten geführt. Die Auswahl naturschutzfachlich wertvoller Waldflächen erfolgte in Erfüllung der Ziele der Biodiversitätsstrategie. Die Auswahl minderwertigerer, vor allem junger Waldflächen, hätte frühestens nach Jahrzehnten, teils auch erst nach weit über 100 Jahren zu einem naturschutzfachlichen Erfolg geführt. Das aber deckt sich nicht mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie.

Einbindung des Verwaltungsrates der SHLF

Der Verwaltungsrat wurde von Beginn an in die Überlegungen zur Ausweisung von neuen Naturwäldern einbezogen und über den Stand unterrichtet. Dem Verwaltungsrat wurden die entsprechenden Unterlagen zeitnah zur Verfügung gestellt; den Vorschriften des § 10 Abs. 2 des Anstaltserrichtungsgesetzes wurde in vollem Umfang entsprochen.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 10 Abs. 1 des Anstaltserrichtungsgesetzes. Die fachliche Auswahl und Festsetzung der Naturwaldflächen gehört nicht dazu; es handelt sich um ein Naturschutzvorhaben des Landes. Allerdings hat der Verwaltungsrat doch an den Entscheidungen mitgewirkt, indem er über die neue Zielvereinbarung über die besonderen Gemeinwohlleistungen beraten hat. In der Zielvereinbarung ist ausdrücklich die Ausweisung von 10 % der Fläche der SHLF als Naturwald genannt. Der Verwaltungsrat hat dem am 04.12.2014 zugestimmt.

Eine noch engere Einbindung des Verwaltungsrates wird zukünftig angestrebt; dies gilt insbesondere für den Entscheidungsprozess im Hinblick auf die 3. Tranche der Naturwaldflächen. Dies ist bereits in der letzten Verwaltungsratssitzung zugesagt worden.

Gewinnausschüttung 2014/2015

Die Gewinnausschüttung der SHLF von je 100.000€ für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 erfolgte nach Beschluss des VR aus dem Jahresergebnis 2013, welches mit einem Gewinn von rd. 800.000€ festgestellt wurde.

Zukünftige Gewinnausschüttungen zugunsten des Landeshaushaltes

Mit weiteren Gewinnausschüttungen zugunsten des Landeshaushaltes ist in nächster Zeit nicht zu rechnen. Gewinnausschüttungen sind abhängig von den Ergebnissen des operativen Geschäftes, der Höhe der Buchwertabschreibungen des Naturwaldes und der daraus resultierenden Verlustvorträge, der noch festzulegenden Höhe der Rücklage und der Entscheidung des Verwaltungsrates, ob evtl. erzielte Gewinne der Rücklage zugeführt werden oder ausgeschüttet werden sollen.